

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Dienstag (Nachmittag), 13. September 2022 / Mardi après-midi, 13 septembre 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

59 2015.JGK.3290 Gesetz
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
(Änderung)

59 2015.JGK.3290 Loi
Loi sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Präsident. Ich begrüsse hier im Saal Regierungsrätin Evi Allemann, unsere Direktorin für Inneres und Justiz, mit ihren Mitarbeitern. Wir sind beim Traktandum 59. Es ist ein Geschäft der SAK. Wir führen eine freie Debatte, es geht um die 1. Lesung. Ist das Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit würden wir auf das Geschäft eintreten.

Wir haben ja einen Rückweisungsantrag vorliegen. Ich mache es so: Wir führen jetzt die Grundsatzdebatte inklusive Rückweisungsantrag. Die Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit nehme ich jetzt noch nicht an die Reihe, denn vielleicht erübrigt sich dies. Sie würden erst sprechen, wenn die Rückweisungsanträge nicht durchkommen. Sind Sie damit einverstanden? – Dann fahren wir so. Die Kommissionssprecherin hat das Wort.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP), SAK-Sprecherin. *(Die Sprecherin stellt das Rednerpult tiefer. / L'oratrice abaisse le pupitre.)* Es braucht ein bisschen Zeit zum Herunterfahren, vor mir stand da irgendjemand grosses. Ja, es ist etwas schnell gegangen, deshalb bin ich angerannt gekommen, aber jetzt bin ich bereit.

Die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) hat die Kommission Anfang Juli vorberaten. In erster Linie geht es bei dieser Gesetzesänderung um die Aufnahme von herrenlosem Land und der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch. Der Hauptpunkt dieser Änderungsvorlage ist die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Aufnahme von nicht kulturfähigem Land wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern und daraus entspringenden Quellen, sprich eben: herrenloses Land – übrigens nicht zu verwechseln mit herrenlosen Grundstücken, also Grundstücke, an denen jemand das Eigentum aufgegeben hat. Dieses herrenlose Land will man ins Grundbuch aufnehmen.

Die Aufnahme dieses herrenlosen Landes ins Grundbuch ist notwendig, weil das Bundesrecht gemäss dem Geoinformationsgesetz (GeoIG) eine flächendeckende amtliche Vermessung verlangt und die Änderung des EG ZGB daher zwingend zu erfolgen hat. Der Kanton bekommt auf diese Weise keine neuen Befugnisse, die er nicht schon aufgrund seiner Hoheit gehabt hätte. Schon heute ist der Kanton Eigentümer dieses herrenlosen Landes, es ist einfach noch nicht gesetzlich festgeschrieben. Das heisst: Es erfolgen mit dieser EG-ZGB-Änderung keine Änderungen der rechtlichen Eigentumsverhältnisse. Mit dieser Vorlage wird ausdrücklich bestimmt, dass das herrenlose Land im Eigentum des Kantons steht. Damit kann der Kanton auch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden. Der Vorteil ist: Wenn der Kanton die Durchführung der Vermessung jetzt zeitnahe angehen kann, bezahlt der Bund noch Beiträge an die kantonale Vermessung. Dies gilt eben nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt; Frau Regierungsrätin wird dann sicher noch mehr dazu sagen.

Bevor ich jetzt eben in die Details gehe, haben wir noch einen Rückweisungsantrag. Wenn diese Rückweisung durchkommt, ist es obsolet, an dieser Stelle in die Detailberatung zu gehen, wie Sie wissen. Betreffend die Kommissionsentscheide in der Vorberatung: Die Kommission hat einstimmig entschieden, auf das EG ZGB einzutreten und es dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzuschlagen. Und zwar beantragt die Kommission dem Grossen Rat grossmehrheitlich, die Teilrevision mit den beschlossenen Änderungsanträgen anzunehmen. Jetzt wurden wir etwas überrollt von den Rückweisungsanträgen, und ich nehme an, es wird etwas dynamisch. Es hat sich etwas dynamisch entwickelt, das ganze Geschäft. Der Vorschlag der Regierung auf nur eine Lesung wurde damals in der Kommission – das war am 4. Juli und liegt halt schon etwas länger zurück – einstimmig gutgeheissen; einfach, damit Sie dies auch noch wissen.

Und wir mussten ja in der Kommission anfangs Juli über einen Rückweisungsantrag entscheiden. Der damalige Rückweisungsantrag hatte folgende Auflage: «Prüfung, ob die betroffenen Gemeinden bereit wären, das herrenlose Land in ihr Eigentum zu übernehmen.» Der kommissionsinterne Rückweisungsantrag wurde anfangs Juli mit 12 Nein- zu 4 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen klar abgelehnt – zumindest damals noch.

Die Kommission hat den aktuellen Rückweisungsantrag Schwarz von der EDU und von weiteren Einreichenden an ihrer Morgensitzung vom 5. September besprochen, und die Kommission hat auch darüber befunden. Aber dazu kämen wir später – oder wie ist das? *(Die Sprecherin wendet sich an den Präsidenten / L'oratrice se tourne vers le président.)* Betreffend den Rückweisungsantrag: Zu diesem kommen wir später; dazu sprechen ja zuerst die Antragsteller, nehme ich an? – Dann hätte ich meinen Teil als Kommissionssprecherin soweit geschlossen.

Präsident. Bevor wir zum Sprecher für den Rückweisungsantrag kommen, möchte ich eine Klasse des Gymnasiums Hofwil hier begrüssen, die unsere Gesetzesdebatte verfolgt. Herzlich willkommen hier bei uns im Ratssaal. *(Applaus / Applaudissements)*

Für den Rückweisungsantrag hat Grossrat Schwarz das Wort.

Rückweisungsantrag Schwarz, Adelboden (EDU) / Matti, Zweisimmen (Die Mitte) / Egger, Frutigen (GLP) / Flück, Interlaken (FDP) / Schär, Schönried (FDP) / Knutti, Weissenburg (SVP) / Wandfluh, Kandergrund (SVP) / Wenger, Spiez (EVP)

Das Geschäft wird mit folgenden Auflagen an den Regierungsrat zurückgewiesen:

1. Die auf ihrem Gemeindegebiet betroffenen 15 Gemeinden sind zu konsultieren.
2. Bisherige Nutzungen von herrenlosem Land sind im Gesetz sicherzustellen.
3. Zukünftige Nutzungen von herrenlosem Land sollen, soweit diese mit geltenden Gesetzen vereinbar sind, im Gesetz ermöglicht werden.
4. Es ist zu prüfen, wie ehemals herrenloses Land, das in Zukunft nutzbar wird, den unmittelbaren Anstössern oder den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden kann.
5. Die Auswirkungen einer allfälligen Übertragung des herrenlosen Landes an die Gemeinden sind aufzuzeigen.
6. Die Auswirkungen der Grundeigentümerhaftung sind aufzuzeigen.
7. Die praktische Umsetzung dieses Gesetzes durch Grundbuchämter, AGG und weitere Beteiligte ist aufzuzeigen.
8. Die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind aufzuzeigen.
9. Das vom Regierungsrat überarbeitete Gesetz ist dem Grossen Rat in zwei Lesungen vorzulegen.

Proposition de renvoi Schwarz, Adelboden (UDF) / Matti, Zweisimmen (Le Centre) / Egger, Frutigen (PVL) / Flück, Interlaken (PLR) / Schär, Schönried (PLR) / Knutti, Weissenburg (UDC) / Wandfluh, Kandergrund (UDC) / Wenger, Spiez (PEV)

L'affaire est renvoyée au Conseil-exécutif avec les charges suivantes :

1. Consulter les quinze communes dont le territoire est concerné.
2. Garantir dans la loi les utilisations actuelles de terrains sans maître.
3. Permettre dans la loi des utilisations futures de terrains sans maître, dans la mesure où celles-ci sont compatibles avec les lois en vigueur.
4. Examiner comment d'anciens terrains sans maître qui seront exploitables à l'avenir pourront être mis à disposition des riveraines et riverains immédiats ou des communes.
5. Mettre en évidence les conséquences d'une éventuelle cession des terrains sans maître aux communes.
6. Mettre en évidence les conséquences de la responsabilité en tant que propriétaire foncière ou foncier.
7. Mettre en évidence l'application de cette loi dans la pratique par les bureaux du registre foncier, l'OIC et d'autres parties prenantes.
8. Mettre en évidence les ressources humaines et financières nécessaires à l'application de cette loi.
9. Présenter au Grand Conseil en deux lectures la loi remaniée par le Conseil-exécutif.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), Antragsteller. Vorweg möchte ich festhalten, dass die lückenlose Vermessung von herrenlosem Land unbestritten ist. Ein zeitgemässes Bodeninformationssystem dient letztlich allen Beteiligten. Der zweite vorgesehene Akt, nämlich den Kanton als Grundeigentümer dieses Landes einzutragen, wirft aber viele Fragen auf, nicht nur bei uns Antragstellenden, sondern insbesondere bei den betroffenen 15 Gemeinden. Bei diesem Geschäft wurde zwar eine formell korrekte, normale Vernehmlassung durchgeführt, in der aber die kleinen Gemeinden nicht konsultiert werden. Angesichts der direkten Betroffenheit auf ihrem Gemeindegebiet wäre es aber angebracht gewesen, diese Gemeinden direkt zu konsultieren. Die Gemeindevertreter sind enttäuscht vom Kanton und stellen sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Kanton anders vor. Bei Unklarheiten und Fragen werden nämlich die Gemeinden die erste Anlaufstelle sein.

Im Vorfeld wurde mehrfach betont, mit diesem Gesetz werde sich nichts ändern. Das mag rein formaljuristisch so sein, aber es macht in der Praxis eben schon einen Unterschied, ob der Kanton als hoheitlicher Verwalter dieses herrenlosen Landes auftritt, wie es bis jetzt gewesen ist, oder als Grundeigentümer mit allen Rechten und Pflichten. Es geht um weit mehr als nur um die Eigernordwand, Gletscher oder Geröllhalden, wie dies im Vorfeld gesagt wurde. Genau da, glaube ich, liegt das Problem, weshalb man dieses Geschäft massiv unterschätzt hat. Es wird unterschätzt, was und wie viel heute bereits auf diesem herrenlosen Land läuft. Wir haben eine Vielzahl von Nutzungen: Bergbahnen, Skilifte, die meisten – wenn nicht alle – SAC-Hütten, Jagdhütten, Klettersteige, blau-weiss oder rotweiss markierte Bergwanderwege. Wir haben landwirtschaftliche Nutzung durch Schafe und es gibt die Quellen, die als Wasserversorgung genutzt werden.

Wir möchten sicherstellen, dass diese Nutzungen weiterhin möglich sind. Das geplante Vorgehen, die bestehende Nutzung einzutragen, erachten wir als untauglich. Es ist geplant, dass das Grundbuchamt einen öffentlichen Aufruf macht, wahrscheinlich im Amtsblatt oder im Amtsanzeiger, und sämtliche Berechtigte müssten sich nachher melden. Hand aufs Herz: Wer von uns liest heute noch diese Publikationen? Andernfalls verlieren sie ihre Rechte oder müssen sich diese später via Gericht erstreiten. Wenn wir so vorgehen, ist garantiert, dass wir die Gerichte auf Jahre hinaus beschäftigen werden. Sonst lesen Sie doch bitte das Bundesgerichtsurteil vom 3. August 2020, in dem eine Burgergemeinde im Kanton Graubünden aufgrund von Dokumenten aus dem Jahr 1577 und dem Jahr 1625 ihr Recht an zwei Quellen erstritten hat. Oder das Bundesgerichtsurteil vom Dezember 1993, als der Kanton gegen die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) verlor. Die KWO ist heute

Eigentümerin von 8400 Hektaren im Hochgebirge, vom Grimselgebiet bis hinauf zum Finsteraarhorn.

Wir möchten, dass der Besitzstand aller heute bestehenden Nutzungen garantiert wird, und wir möchten, dass dies auch im Gesetz entsprechend abgebildet wird. Wir möchten auch, dass zukünftige Nutzungen auf einfachem Weg möglich sind und dass nicht plötzlich eine kantonale Grundeignerstrategie oder ähnliches diese Nutzungen verunmöglicht. Der Kanton soll als Grundeigentümer keine aktivere Rolle einnehmen als bisher. Mit dem Anstieg der Vegetationsgrenzen durch den Klimawandel stellt sich auch die Frage, wer zukünftig nutzbares Land erhalten soll. Einen möglichen Ansatz, wie man dies regeln könnte, gibt das EG ZGB des Kantons Wallis im Art. 166. Dieser steht zwar im Zusammenhang mit Gewässern, wäre aber vielleicht für uns auch tauglich.

Zudem soll aufgezeigt werden, wie das herrenlose Land den Gemeinden überlassen werden könnte, wie dies z. B. die Kantone Graubünden, Wallis und Glarus gemacht haben. Ich verweise auf das EG ZGB des Kantons Graubünden, Art. 118, und auf das EG ZGB des Kantons Wallis, Art. 163. Nur der Kanton Waadt hat als einziger Kanton dieses Land ins Kantonseigentum übernommen. Im Gespräch mit den Gemeindevertretern, ob sie selber Eigentümer werden möchten, ist aber die erste Gegenfrage, was dies bezüglich der Grundeigentümerhaftung bedeutet. Aber diese Frage muss sich ja der Kanton selber auch stellen. Ist der Kanton für alle Einrichtungen, die von niemandem mehr unterhalten werden, verantwortlich? Nur ein kleines Beispiel: Auf einem nicht unterhaltenen Weg löst sich eine von irgendjemandem angebrachte Kette und es gibt einen Unfall. Wer ist haftbar? Aktueller Fall: Der Gemeindepräsident einer Gemeinde ist durch die Staatsanwaltschaft angeklagt wegen eines tödlichen Unfalls auf dem Weg zu einer SAC-Hütte.

Wir möchten auch wissen, wie die praktische Umsetzung erfolgt und was das Ganze personell und finanziell für den Kanton bedeutet. Die praktische Umsetzung dieses Vorhabens wird sehr aufwendig. Die Zeit reicht nicht, um hier alles zu erwähnen, aber nur schon die Vermessung: Die Grenzverläufe sind in diesen Gebieten mehr als unklar. Eine Begehung im Gelände ist notwendig, man muss von Stein zu Stein, von Bach zu Bach. Diesen Strich kann man nicht am Bürotisch ziehen – oder wir riskieren auch hier, unsere Gerichte zu beschäftigen. Bitte unterschätzen Sie auch nicht die Grösse dieses Gebiets: Es gibt nicht einen Wanderweg, es gibt mehr als 100. Es gibt nicht einen Anstösser, es gibt mehr als 100. Allein in Innertkirchen dauerte die Vermessung sieben bis acht Jahre.

Weitere Fragen, auch hier nicht abschliessend aufgezählt, die sich uns stellen: Wird den Nutzenden Land verkauft oder nur im Baurecht abgegeben? Sind und bleiben diese Nutzungen kostenlos? Wenn das Ganze vollzogen ist, wird das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) diese Grundstücke anschliessend ins Portfolio bekommen und wird sie verwalten müssen. Klammer auf: Dieses Amt leidet meines Wissens auch nicht gerade an mangelnder Arbeit, Klammer geschlossen. Zum letzten Punkt: Bei einer Vorlage, die im Gesetz bei wichtigen Punkten auf die Verordnung verweist, sind wir der Auffassung, dass es zwingend eine 2. Lesung braucht, damit zwischen der 1. und der 2. Lesung die Verordnung durch den Regierungsrat ausgearbeitet und der Kommission zur Kenntnis vorgelegt werden kann, wie wir das in anderen Fällen auch handhaben.

Zum Schluss ist mir wichtig: Ich unterstelle hier niemandem böse Absichten oder bösen Willen. Wir sind aber der Meinung, dass dieses Geschäft massiv unterschätzt wurde und es deshalb angebracht ist, dass es die Regierung noch einmal an die Hand nimmt. Die Arbeiten sind auch zu umfangreich, als dass sie von unseren Parlamentsdiensten und der Kommission, der SAK, bestritten werden könnten. Ich bitte Sie deshalb, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen jetzt zu den Fraktionen. Wie gesagt, ich wiederhole es noch einmal: Wir führen jetzt die Grundsatzdebatte und diskutieren die Rückweisungsanträge. Mehrheits- und Minderheitsanträge werden wir erst dann diskutieren, wenn die Rückweisung abgelehnt worden ist. Dann will die Kommissionssprecherin noch zu den Rückweisungsanträgen das Wort. Meldest du dich noch an?

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP), SAK-Sprecherin. *(Die Sprecherin stellt das Rednerpult tiefer. / L'oratrice abaisse le pupitre.)* Das nächste Mal nehme ich die hohen Schuhe.

Betreffend die Rückweisung vonseiten der Kommission: Wir hatten ja schon einen ersten Rückweisungsantrag Anfang Juli in der Kommission, und dieser wurde eben klar abgelehnt. Deshalb waren wir am Anfang der Session auch etwas überrascht, dass hier ein Rückweisungsantrag mit ganzen neun Punkten kommt, aber selbstverständlich ist das jederzeit möglich. Das Geschäft hat eben zuerst ein bisschen unauffällig angemutet und hat im Verlauf der Befassung eine gewisse Eigendynamik entwickelt, wie Sie bemerkt haben. Die Kommission hat die aktuelle Rückweisung von EDU und weiteren Einreichenden an der Morgensitzung vom 5. September kurz besprochen. Die Kommission hat auch darüber befunden, allerdings über die ganze Rückweisung und nicht punktweise, und zwar mit folgendem Ergebnis: 8 Ja- zu 5 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Betreffend die Rückweisungsanträge ist einfach noch zu erwähnen, dass die Vernehmlassung hierzu ordnungsgemäss durchgeführt wurde und dass diese grossmehrheitlich Zustimmung erhielt. Mehrfach wurde von den Teilnehmenden der Vernehmlassung geäussert, dass das Schaffen dieser Transparenz über das Grundeigentum für die Ansprechpartnerinnen und -partner wichtig ist und dass die Änderungen als Grundlage für die amtliche Vermessung wichtig sind. Wie beim Eintretensvotum erwähnt: Der Kanton bekommt auf diese Weise keine Befugnisse, die ihm aufgrund seiner Hoheit nicht bereits zustehen würden. Schon heute ist eben der Kanton Eigentümer dieses herrenlosen Landes, es ist nur noch nicht gesetzlich festgeschrieben. Das heisst: Es erfolgen hier keine Änderungen der rechtlichen Eigentumsverhältnisse. Auch noch zu erwähnen ist: Die allfällige Übertragung von herrenlosem Land an die Gemeinde würde allerdings einen Systemwechsel bedeuten, wenn herrenloses Land eben plötzlich nicht mehr kantonales Eigentum wäre. Dies hatte man eigentlich gar nie so angedacht oder so geplant, aber selbstverständlich kann man auch dies noch neu betrachten. So viel vonseiten der Kommission.

Hans Schori, Wiler bei Seedorf (SVP), Fraktionssprecher. Die SVP anerkennt die Notwendigkeit dieser Änderungsvorlage zum EG ZGB, insbesondere im kantonalen Vollzug des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) aus dem Jahr 2007. Dass die gesetzlich vorgegebene, lückenlose amtliche Vermessung mit verbindlich festgelegten Grenzen abschliessend ins Grundbuch aufzunehmen ist, erscheint im Licht eines zeitgemässen und umfassenden Bodeninformationssystems auch logisch. Hauptbetroffen, Sie haben es gehört, ist bei dieser Änderungsvorlage vor allem das der Kulturen nicht fähige oder eben sogenannt herrenlose Land. Mit der Änderung von Art. 77 wird das amtlich vermessene herrenlose Land, das bisher als weisser Fleck in der Hoheit des Kantons war, nun explizit mit einer Grundstücksnummer und mit dem Kanton als Eigentümer ins Grundbuch aufgenommen.

Auch wenn sich die Befugnisse in der Rechtsnatur der Eigentumsverhältnisse damit nicht ändern, geht es doch um den sehr sensiblen und dadurch auch sehr emotionalen Bereich der Eigentumsfrage, verbunden mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Ganz konkret sind dies die betroffenen 15 Berggemeinden mit diversen Alpgenossenschaften, mit ihren Interessen und Fragen bezüglich allfälliger dinglicher Rechte oder eben bis heute gewohnheitsrechtlicher Ansprüche in der Umsetzung. Auch wenn im abgeänderten und ergänzten Art. 126 die Rechtssetzung ausführlich aufgeführt wird, erachtet es die SVP als mehr als nur angebracht, wenn vorgängig die Direktbetroffenen in der Vernehmlassung direkt einbezogen werden und die Umsetzung der Vorgänge mit ihnen erörtert wird, insbesondere auch, weil ja die Ausführungsdetails erst in der noch nicht vorliegenden Verordnung anschliessend geregelt werden.

Gar nicht berücksichtigt in dieser Vorlage ist auch die bereits angesprochene Dynamik und Veränderlichkeit von herrenlosem Land im Licht des Klimawandels. Ich mache ein Beispiel: Heute den Kulturen nicht fähiges Land wird jetzt als herrenloses Land ins Grundbuch aufgenommen und mit dem Staat als Eigentümer eingetragen. Morgen, bei einem Rückzug eines Gletschers beispielsweise, jetzt plötzlich begrünt, somit neu eben der Kulturen fähig und nicht mehr nach der alten Definition herrenloses Land, stellt sich dann die Frage: Wie geht man jetzt damit um? Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion den Rückweisungsantrag einstimmig. Sollte der Rückweisungsantrag nicht durchkommen, verlangt die SVP mindestens eine 2. Lesung.

Ich komme zum Schluss: Wir haben minimalen Zeitdruck. Die Bundesbeteiligung an den Kosten für die amtliche Vermessung dauert bis 2025/2026. Nehmen wir uns hier mit der Rückweisung und

dem Einbezug der Direktbetroffenen die nötige Zeit. Selbst wenn es inhaltlich zu einer Nullrunde kommen sollte, gewinnen wir in dieser sensiblen Eigentumsfrage damit viel Akzeptanz und Vertrauen bei den entsprechenden Gemeinden. Wir danken für Ihre Unterstützung des Rückweisungsantrags.

Anna de Quervain, Bern (Grüne), Fraktionssprecherin. Ich mache es kurz. Vieles wurde schon gesagt, aber ich möchte es mir trotzdem nicht nehmen lassen, hier die Haltung unserer Fraktion zu diesem Antrag zum Ausdruck zu bringen. Ja, unsere Fraktion unterstützt die vorliegende Gesetzesrevision grundsätzlich. Für uns ist unumstritten, dass es sinnvoll ist, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Aufnahme von herrenlosem Land ins Grundbuch zu schaffen, damit es für jedes Grundstück Klarheit und Transparenz über die Eigentümerin oder den Eigentümer gibt. Auch die Regelung der Verfahrensgrundsätze und die sprachliche Bereinigung sowie die Einführung der weiblichen Form im Gesetzestext begrüßen wir natürlich klar.

Trotzdem werden wir den überparteilichen Rückweisungsantrag unterstützen. Warum? Es ist eines dieser Geschäfte, bei denen nach der Kommissionssitzung noch ziemlich viel geschehen ist. Unsere Fraktion ist nach einer intensiven Diskussion zum Schluss gekommen, dass bei diesem Geschäft noch nicht alle Fragen bis ins Detail geklärt sind. So ist z. B. nicht abschliessend klargeworden, was die Änderung für die betroffenen Gemeinden bedeutet und ob es sich beim herrenlosen Land tatsächlich nur um ungenutzte Flächen handelt. Auch wenn die betroffenen Gebiete, wie dies mein Vorredner schon gesagt hat, im Vortrag vor allem als Felsen, Schutthalden und Gletscher bezeichnet sind, kann sich das mit dem fortschreitenden Klimawandel punktuell verändern, und die Begebenheiten des Bodens haben sich ja schon verändert.

Es stimmt schon, dass sich die betroffenen Gemeinden im regulären Vernehmlassungsverfahren hätten äussern können. In Anbetracht des Umstands, dass es keine Dringlichkeit für dieses Geschäft gibt – abgesehen von den finanziellen Beiträgen des Bundes an die amtliche Vermessung bis 2025 oder 2026 –, halten wir es aber für vertretbar, diese Zusatzrunde jetzt noch zu machen, die betroffenen Gemeinden aktiv zu konsultieren und die offenen Fragen zu klären. Basierend auf diesen Überlegungen ist unsere Fraktion zum Schluss gekommen, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP-Fraktion findet die vorliegende Gesetzesänderung gut. Wir haben den Eindruck, dass das, was jetzt hier als Formsache in einer relativ einfachen Aufmachung daherkommt, eben doch gewisse Hintergründe hat. Man sagt im Sprichwort immer: Der Kopf findet immer Gründe zu begründen, was der Bauch entschieden hat. Wenn wir diese Vorlage hier anschauen, dann ist das, was jetzt im Weg steht, tatsächlich der Bauch, tatsächlich das Gefühl, die Gefühle von 15 Gemeinden, die wahrnehmen, dass sie zu wenig in den Prozess eingebunden wurden. Darum macht es Sinn, auf der Zeitachse, die hier zur Verfügung steht, noch einen Zwischenschritt zu machen, die Gemeinden abzuholen und mit ihnen die offenen Fragen zu klären. Nachher kann man dann wahrscheinlich dieses Gesetz hier im Rat relativ schlank abhandeln, die offenen Fragen klären und entsprechend durchwinken.

Darum bitte ich Sie auch, jetzt hier eben auf den Bauch zu hören, vielleicht weniger artikelmässig zu argumentieren und zu sagen: «Jawohl, wir machen diesen Zwischenschritt und weisen das Gesetz zurück.»

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), porte-parole de groupe. Je parlerai tout d'abord de la révision de la loi. Je vous invite à accepter cette révision ainsi que l'amendement de la majorité à l'article 126, alinéa 1. Je ne reviendrai pas sur les détails. Je m'associe à ce que ma collègue Sarah Gabi Schönenberger a dit tout à l'heure. Pour ce qui est de la proposition de renvoi, le groupe socialiste JS vous propose de le rejeter.

En effet, mis à part le premier point des neuf revendications qui ont été soumises par les dépositaires de la proposition, aucunes n'ont été étudiées en détail en commission. Seul le premier point a été étudié et il a été rejeté dans un premier temps. Ensuite, comme vous l'avez tous lu dans le rapport de l'affaire, 41 prises de position sont parvenues, une grande majorité des milieux consultés a

approuvé la modification ou a renoncé à l'envoi d'une prise de position. Une petite minorité refuse la création d'une base légale, donc aucun des participants à la consultation n'a mentionné les propos qui figurent dans la proposition de renvoi. Donc, en finalité, je vous propose au nom du groupe PS-JS de rejeter la proposition de renvoi et d'accepter la loi avec l'amendement de la majorité à l'article 126, alinéa 1.

Präsident. Für die EDU hat Grossrat Kullmann das Wort. (*Grossrat Kullmann gibt zu verstehen, dass er sich versehentlich angemeldet hat. / Le député Kullmann fait comprendre qu'il s'est inscrit sans le vouloir.*) Somit hat für die Mitte Grossrat Mühlemann das Wort.

Andreas Mühlemann, Grasswil (Die Mitte), Fraktionssprecher. Ja, die Änderung dieses Gesetzes hat am Anfang ganz wenig ausgelöst und ging in der SAK ja durch, wie Sie das von der Kommissionssprecherin gehört haben – und jetzt gibt es noch zu diskutieren. Wir als Unterländer haben das eigentlich auch nicht gemerkt, und die Oberländer haben uns dann aufgezeigt, welche Auswirkungen dies bei ihnen hat. Nach den Ausführungen von Grossratskollege Jakob Schwarz unterstützt auch die Mitte-Fraktion die Rückweisung. Wir schauen dann, was wir noch anpassen können, oder werden wenigstens diese Gemeinden anhören.

Virginie Heyer, Perrefitte (PLR), porte-parole de groupe. Je me prononcerai uniquement sur la proposition de renvoi. Trop de questions n'ont pas été posées durant la phase de consultation et ne trouvent pas de réponses dans le projet de loi qui nous est proposé aujourd'hui.

Le droit fédéral donne la souveraineté aux cantons concernant la question des terrains sans maître. Cela n'exclut pas l'implication des communes et *in fine* de leur en transférer la responsabilité si cela est souhaité. Toutefois, la question n'a pas été posée aux quinze communes concernées durant la consultation, ce que nous trouvons dommage. Il aurait été nécessaire de connaître leur avis avant de nous prononcer ici.

D'autres questions se posent également concernant l'utilisation actuelle et future des terrains sans maître, notamment ceux sur lesquels il existe déjà des installations. La question de la responsabilité des chemins de randonnée traversant les terrains sans maître n'a pas non plus été approfondie de manière satisfaisante. Même si on peut imaginer que certaines communes ne souhaiteront pas que les terrains sans maître leur soient transférés par manque d'avantages ou d'intérêt concret, il faudrait au minimum leur poser la question.

Les charges mentionnées dans la proposition de renvoi sont pertinentes et soutenues par notre groupe. Il est nécessaire de prendre le temps de répondre à ces questions. C'est pourquoi le groupe PLR soutient la proposition de renvoi au Conseil-exécutif.

Martin Egger, Frutigen (GLP), Fraktionssprecher. Die GLP findet natürlich, dass die Gesetzesänderung wirklich etwas ist, das wichtig ist und gemacht werden muss.

Zum Rückweisungsantrag muss ich sagen, dass es Jakob Schwarz im Detail ausgeführt hat – es gibt für mich in den Details wirklich gar nichts mehr dazu zu sagen. Ich möchte einfach noch festhalten: Es ist immerhin ein grosses Gesetz, ein Gesetz mit 34 Seiten. Sehr viele Dinge sind jetzt noch unklar. Gerade wenn man Land – auch wenn diesem viele eher Fels sagen – an einem Ort im Gesetz verankern will, ist es sehr wichtig, dass das mit Sorgfalt behandelt wird. Und dann ist es, glaube ich, ganz wichtig, dass wir Zeit haben, dass es nun keine Hektik gibt, weil man dieses Gesetz verabschieden und durchbringen muss, und dass ganz genau alles, was darin vorkommt, gut verankert ist. Wir haben im Moment das Gefühl, dass dies in der jetzigen Situation noch nicht der Fall ist. Deshalb unterstützt die GLP ganz grossmehrheitlich den Rückweisungsantrag.

Katharina Baumann, Münsingen (EDU), Fraktionssprecherin. Nur ganz kurz für die EDU-Fraktion: Wir haben ganz viele Argumente gehört, und Sie haben die Argumentation unseres Grossrats Jakob Schwarz und seiner Mitunterstützer gehört. Es ist selbstverständlich, dass wir geschlossen für den Rückweisungsantrag in allen Punkten sind.

Ernst Wandfluh, Kandergrund (SVP), Einzelsprecher. Ich danke Schwarz Jakob für die Formulierung dieser Anträge: Vielen Dank, Jakob. Für mich ist noch wichtig, dass man bei der Konsultierung dieser 15 Gemeinden dann auch die Landwirtschaft miteinbezieht. Ich bin ein Äpler, und wir wissen haargenau, wo die Grenzverläufe durchgehen. Wenn ich Ihnen ein Beispiel nennen darf: Engstligengrat – dieser liegt zwischen Kandersteg und Adelboden, dort oben befindet sich auch das Tschingellochtighorn. Wenn die Schafe von unserer Seite, von Kandersteg, über den Grat hinuntergehen, ruft mich der Äpler von Engstligen an: «Deine Schafe sind auf meinem Grund.» Was will ich damit sagen? Wir wissen haargenau, wo diese Grenzen durchgehen, und daher ist es mir wichtig, dass bei der Konsultation der Verein Alpwirtschaft Bern oder der Bauernverband auch eingeladen werden.

Andreas Michel, Schattenhalb (SVP), Einzelsprecher. Besten Dank für die Unterstützung dieses Rückweisungsantrags. Ich möchte mich als Vertreter einer der betroffenen Berggemeinden auch entschuldigen, dass wir die Vernehmlassung verpasst haben. Wir haben damals aber von der Regionalkonferenz Oberland Ost eine recht umfassende Antwort gegeben. Dort mussten wir feststellen, dass bei all den Fragen, die bei uns am Berg brennen, einfach auf die Ausführungsverordnungen verwiesen wurde. Ich würde es als sehr wertvoll erachten, wenn die Ausführungsverordnung im Inhalt mehr oder weniger bekannt ist, wenn wir dann die 2. Lesung dieses Gesetzes durchführen werden.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ich nehme gerne zu diesem Rückweisungsantrag Stellung. Ich kann – vorweggeschickt – die vielen Fragen, die aufgetaucht sind, sehr gut verstehen. Eigentlich ist es ein Klassiker für eine 2. Lesung. An und für sich könnte ich Ihnen versprechen, all diese Fragen im Rahmen der 2. Lesung mit der Kommission zu diskutieren. Wir haben auch schon in der Kommission darüber gesprochen, ob man die 15 ganz direkt betroffenen Gemeinden noch anhören will. Ich habe dort aufgezeigt, dass wir eine Vernehmlassung durchgeführt haben, dass wir ganz explizit auch den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) in die Vernehmlassung eingeschlossen haben, dass die Regionalkonferenz der betroffenen Region Stellung genommen hat, dass die Gemeinden, die man schon nicht einzeln angeschrieben hat – das macht man eigentlich selten bis nie –, auf eine separate Stellungnahme verzichtet haben und dass es aus meiner Sicht nicht zu einem anderen Resultat kommt in der Sache, wenn man jetzt zusätzlich nochmals konsultiert. Aber ich habe damals meine Offenheit gezeigt, dies zu tun – sogar im Vorfeld der 1. Lesung, die Kommission hat dies verworfen –, und diese Bereitschaft habe ich natürlich nach wie vor.

Angesichts der Fragen, die nun aufgetaucht sind, fände ich es wertvoll, nicht nur eine Konsultation zu machen, sondern am liebsten würde ich die 15 Gemeinden und zusätzlich auch den Bauernverband und den Verein Alpwirtschaft Bern zu einer Besprechung einladen. Eigentlich sind es Fragen, die gestellt werden. Vielleicht ist aus der einen oder anderen Antwort dann tatsächlich eine Anpassung möglich. Ich denke es eher nicht, denn es sind Fragen – wenn ich Ihnen jetzt so zugehört habe, aber auch in den Gesprächen, die wir im Vorfeld geführt haben, zum Teil auch bilateral –, die nicht unbedingt im EG ZGB geregelt werden können. Das sind Fragen der Praxis, der Umsetzung, Fragen wie: Wie wird das AGG dann mit allfälligen Situationen, die sich daraus ergeben könnten, umgehen?

Das ist vielleicht auch der Grund, weshalb es am Anfang so ruhig war: Die EG-ZGB-Änderungen an und für sich, die rechtlichen Änderungen, ändern nicht viel. Es ist einfach die gesetzliche Grundlage, um die amtliche Vermessung richtig abschliessen zu können, sprich einen Grundbucheintrag vornehmen zu können. Heute kann man dies nicht. Man kann zwar vermessen, aber man kann es nicht bis und mit Grundbucheintrag amtlich zu Ende bringen. An den Rechten und Pflichten ändert sich nichts.

Gewisse Fragen, die Sie in der Rückweisung aufwerfen, hätte ich gerne schon im Vorfeld beantwortet, während der Kommissionsdebatte. Man hat sie letztlich schnell beantwortet. Andere Fragen sind vielleicht etwas komplexer, zum Beispiel, die bisherige Nutzung von herrenlosem Land sicherzustellen. Im neuen Art. 126a ist genau dies garantiert. Er ist vielleicht etwas umständlich juristisch formuliert, aber genau das ist die Absicht dahinter.

Die Fragen 3 und 4: Grösstes Verständnis, aber es ändert an der Ausgangslage nichts, ob nun der Kanton die Hoheit hat oder ob der Kanton im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Für künftige Nutzungen ist der Prozess genau derselbe. Es macht wahrscheinlich auch keinen Sinn – das werden wir dann diskutieren können –, jetzt für das herrenlose Land ein anderes Verfahren zu machen als für nicht herrenloses Land. Es gibt ein Verfahren, das für alle gleich ist und das die zukünftigen Nutzungen betrifft, aber auch was die Frage 4 betrifft.

Auch die Übertragung an die Gemeinden: Das haben wir schon in der Kommission diskutiert, das ist möglich. Es ist eine politische Frage, ob man den Kanton oder die Gemeinden als Eigentümer eintragen will. Dafür ist sicher eine Diskussion mit den betroffenen Gemeinden hilfreich. Ich fände es unglücklich, wenn nachher irgendwie sieben so und acht so behandelt würden. Es müsste, glaube ich, eine einheitliche Lösung sein. Entweder entscheidet man sich für den Kanton oder für die jeweiligen betroffenen Gemeinden. Es gibt tatsächlich verschiedene Regelungen; wir haben es im Vortrag ausgeführt. In einigen Kantonen ist es der Kanton, in einigen Kantonen sind es die Einwohnergemeinden oder die politischen Gemeinden. Man kann dies so oder anders regeln. Ich glaube, in der Sache kommt es nicht so darauf an.

Auch dort: Die Rechte und Pflichten, die der Kanton heute aufgrund der Hoheit hat, hätte er genau gleich weiterhin, oder die eine oder andere Gemeinde hätte sie künftig, im gleichen Umfang. Auch die Auswirkungen der Grundeigentümerhaftung: Ich glaube, dazu könnte man den Vortrag durchaus ergänzen, dort beantworten wir diese Fragen sehr gerne. Mich dünkt aber auch hier: Eine Rückweisung an die Regierung ist etwas hoch gegriffen. Ich habe jetzt gesehen – oder in Ihren Voten gehört und festgestellt –, dass dies eine überwiegende Mehrheit als Rückweisung empfindet. Ich hätte Ihnen eigentlich gerne angeboten, all diese Fragen ernst zu nehmen, zu klären, aber im Rahmen der 2. Lesung, anstatt das Geschäft zurück in die Regierung zu geben, was man eigentlich nur macht, wenn man eine komplette Überarbeitung fordert, und nicht unbedingt, wenn man offene Fragen zu klären hat oder noch eine Konsultation durchführen will. Anschliessend würden wir ja noch einmal in eine 1. und eine 2. Lesung steigen.

Wir haben keinen Zeitdruck bis Ende 2025, dies wurde vorhin richtig gesagt; uns läuft die Zeit in diesem Geschäft nicht davon. Ich würde Ihnen sicher auch versprechen, diese Fragen mit aller Sorgfalt zu behandeln, auch wenn wir jetzt nur – «nur» in Anführungszeichen – eine 2. Lesung durchführen und das Geschäft nicht im Rahmen einer formellen Rückweisung nochmals komplett an die Regierung zurückgeben würden, und selbstverständlich der Forderung nach einer expliziten Konsultation der 15 Gemeinden entgegenzukommen.

Insofern würde ich es begrüssen, wenn Sie auf den Rückweisungsantrag verzichten würden. Die Fragen würden wir sicher im Rahmen einer 2. Lesung beantworten können. Ich glaube, wenn ich Ihnen so zugehört habe, eine 2. Lesung macht durchaus Sinn, eben immer dann, wenn noch offene Fragen da sind, bei denen wir ja alle ein Interesse daran haben, dass sie geklärt sind oder dass es auch in den Materialien festgehalten ist. Dafür macht eine 2. Lesung durchaus Sinn. Damals, als die Regierung und dann auch die Kommission für *eine* Lesung optierten, lagen diese Fragen noch nicht in einer umfassenden Form auf dem Tisch.

Präsident. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag von verschiedenen Antragstellern. Wir stimmen über die neun Auflagen einzeln ab. Ist das bestritten? – Nicht der Fall. Die neun Auflagen behandeln wir zuerst einzeln. Wird eine davon angenommen, ist eigentlich die Rückweisung auch angenommen. Ist das bestritten oder nicht? (*Zwischenrufe aus dem Saal. / Exclamations dans la salle.*) Ja, es beisst sich ein bisschen, beim letzten Punkt wegen der zwei Lesungen. Wir machen das einzeln. Dann haben wir vielleicht fünf Minuten länger, aber dann ist es ganz klar. (*Die Grossräte Schwarz, Grupp und Freudiger signalisieren dem Präsidenten, nur eine Abstimmung durchzuführen. / Les députés Schwarz, Grupp et Freudiger font remarquer au président qu'il ne faut procéder qu'à un seul vote.*)

Also, wenn Sie sich so einig sind, machen wir es doch effizient: Wir stimmen im Block über den Rückweisungsantrag mit den neun Auflagen ab. Wer dem Rückweisungsantrag mit diesen neun Auflagen zustimmt, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3290

Rückweisungsantrag Schwarz / Matti / Egger / Flück / Schär / Knutti / Wandfluh / Wenger (mit allen Auflagen)

Proposition de renvoi Schwarz / Matti / Egger / Flück / Schär / Knutti / Wandfluh / Wenger (avec toutes les charges)

Annahme / Adoption

Ja / Oui	112
Nein / Non	30
Enthalten / Abstentions	4

Präsident. Sie haben dem Rückweisungsantrag zugestimmt.